



GEMEINDE VOLKEN

Urnengang vom 19. November 2023

Beleuchtender Bericht zur kommunalen Abstimmungsvorlage «Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal» gültig ab 01.01.2024»

Kurz und Bündig

Wollen Sie der folgenden Vorlage zustimmen?

«Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal» gültig ab 01.01.2024»

Das neue Gemeindegesetz, welches auf den 01.01.2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts.

Die Vorlage ist geeignet, die vorgeschriebenen Anpassungen an die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vorzunehmen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, sinnvolle und zweckmässige Änderungen zur Verbesserung des Zweckverbandsbetriebes einzuführen.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten mit «ja» zu stimmen.

Werden die neuen Statuten an der Urnenabstimmung vom 19.11.2023 von allen Verbandsgemeinden angenommen, können sie ab 01.01.2024 in Kraft treten - sofern sie vom Regierungsrat genehmigt werden - und ersetzen somit die alten Statuten vom 18.02.2009.

Für den Fall, dass die Statuten an der Urnenabstimmung nicht mehrheitsfähig sind, bleiben die bisherigen Statuten bis auf Weiteres in Kraft.

Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken bilden unter dem Namen "Alterswohnheim Flaachtal" (AWH) einen Zweckverband auf unbestimmte Dauer. Dieser Zweckverband verfügt gegenwärtig über keinen eigenen Haushalt. Die aktuellen Statuten datieren vom 18.02.2009.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 01.01.2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Die Einführung des eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu wäre gemäss Gesetz eine Totalrevision der Statuten bis Ende 2021 notwendig gewesen.

Die Einführung des neuen Gemeindegesetzes wurde zum Anlass genommen, die Rechtsform des Zweckverbandes zu prüfen. Aus diesem Grund hat der Zweckverband den Stimmberechtigten anlässlich des Urnenganges vom 13.06.2021 die beiden Vorlagen "Umwandlung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und Abfindungsvereinbarung" und "Interkommunale Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und Auftrag zur Zeichnung der Aktienanteile" zur Abstimmung vorgelegt. Die Stimmberechtigten haben die beiden Vorlagen angenommen. Aufgrund einer Stimmrechtsbeschwerde hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich diese Abstimmung aufgehoben.



GEMEINDE VOLKEN

Im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsform hat der Zweckverband einen zweiten Anlauf unternommen. Für den Urnengang vom 27.11.2022 wurden den Stimmberechtigten wiederum die Vorlagen "Umwandlung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige AG und die Genehmigung der Abfindungsvereinbarung" und "Interkommunale Vereinbarung als Basis zur Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und Auftrag zur Zeichnung der Aktienanteile" vorgelegt. Die Stimmberechtigten haben diese Vorlagen anlässlich des Urnenganges vom 27.11.2022 abgelehnt.

Aus diesem Grund beschränkt sich die vorliegende Totalrevision der Statuten in der Hauptsache auf die Einführung eines eigenen Haushalts für den Zweckverband. Bei der Überarbeitung der Statuten dienten die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich als Vorlage.

Die Vernehmlassung in den Verbandsgemeinden hat stattgefunden und die in den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden vorgeschlagenen Anpassungen konnten zu einem grossen Teil berücksichtigt werden. Der vom Vorstand verabschiedete Entwurf wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Die Korrekturvorschläge und Anmerkungen des Gemeindeamtes wurden in der Vorlage berücksichtigt. Der Vorstand hat die überarbeiteten Statuten verabschiedet.

Die Vorlage im Detail

Gemäss Gemeindegesetz haben alle Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt zu führen. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, welche bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung geschieht im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt das Verwaltungsvermögen. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug Beteiligungen am Verwaltungsvermögen. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, mit welcher die Verbandsgemeinden am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Deshalb mussten neue Bestimmungen über den Verbandshaushalt in die Statuten aufgenommen werden (siehe Art. 42 und 43).

Für die Anpassung der Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbands hat der Vorstand die Statutenregelungen bestehender Zweckverbände in der Region als Vorlage genommen.

Die Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionen erfolgt durch die Verbandsgemeinden wie bis anhin aufgrund der Einwohnerzahl, der Steuerkraft und der Anzahl belegter Plätze jeder Verbandsgemeinde jeweils mit Stichtag 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres (siehe Art. 34).

Investitionen kann der Zweckverband über Darlehen der Verbandsgemeinden oder durch Darlehen Dritter finanzieren (siehe Art. 35).

Der Vorstand soll nebst den bisherigen sechs Gemeindevertretern und einer Präsidentin oder eines Präsidenten durch zwei zusätzliche gemeindeunabhängige Fachpersonen ergänzt werden. Dies um die anstehenden Aufgaben wie z.B. die Neuorganisation des AWH sowie den möglichen Umbau oder Neubau besser bewältigen zu können (siehe Art. 16).



GEMEINDE VOLKEN

Das neue Gemeindegesetz räumt den Zweckverbänden die Möglichkeiten ein, einzelne Aufgaben und Befugnisse massvoll und stufengerecht an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder ihre Angestellten zu delegieren. Die Grundlage für die Zulässigkeit der Aufgabendelegation ist in den vorliegenden Statuten übernommen. Will der Vorstand von dieser Möglichkeit künftig Gebrauch machen, so hat er dies in einem entsprechenden Erlass detailliert zu regeln (siehe Art. 19).

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) soll in Zukunft nicht mehr alle vier Jahre wechseln, damit nicht unnötig Know-how verloren geht. Die Gemeindevorstände wählen auf Antrag des Vorstandes die zuständige RPK (siehe Art. 24).

Die Organisation des Zweckverbands mit der neuen Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen für die Behördenmitglieder sowie dem Initiativ- und Referendumsrecht genügt den Anforderungen hinsichtlich der demokratischen Legitimation sowie ausreichender Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten.

Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung oder die Auflösung des Zweckverbands hat neu der Vorstand das Recht, Antrag an die Stimmberechtigten zu stellen. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab (gemäss genehmigtem Kantonsratsgeschäft Nr. 5883).

Beim Austritt einer Gemeinde gilt nach wie vor eine fünfjährige Kündigungsfrist, die der Vorstand auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen kann. Neu ist, dass die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands auf den Austrittszeitpunkt zu 20 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt wird, das innert zehn Jahren zurückzuzahlen ist (siehe Art. 40).

Die Auflösung des Zweckverbands muss nicht mehr zwingend mit einstimmigem Beschluss erfolgen. Neu ist die Auflösung des Zweckverbands mit der Zustimmung von fünf von sechs Verbandsgemeinden möglich, dies mit Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats (siehe Art. 41).

Beurteilung der Vorlage

Die Vorlage für die Totalrevision der Statuten des AWH Flaachtal ist geeignet, die vorgeschriebenen Anpassungen an die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vorzunehmen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, sinnvolle und zweckmässige Änderungen zur Verbesserung des Zweckverbandsbetriebes einzuführen.

Werden die neuen Statuten an der Urnenabstimmung vom 19.11.2023 von allen Verbandsgemeinden angenommen, können sie ab 01.01.2024 in Kraft treten - sofern sie vom Regierungsrat genehmigt werden - und ersetzen somit die alten Statuten vom 18.02.2009.

Für den Fall, dass die Statuten an der Urnenabstimmung nicht mehrheitsfähig sind, bleiben die bisherigen Statuten bis auf Weiteres in Kraft.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Volken empfehlen den Stimmberechtigten die Vorlage zur Annahme.

Die totalrevidierten Statuten sind im Anhang vollständig abgedruckt.

Statuten

des Zweckverbands «Alterswohnheim Flaachtal»

vom 19. November 2023

Inhalt

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt von Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	6
2.2.2. Volksinitiative	6
Art. 12 Volksinitiative	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4. Der Verbandsvorstand	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung	8
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	8
Art. 20 Finanzbefugnisse	9
Art. 21 Aufgabendelegation	10
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	10
Art. 23 Beschlussfassung	10
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 25 Aufgaben (RPK)	11

Art. 26	Beschlussfassung	11
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 28	Prüfungsfristen	11
2.6.	Prüfstelle	11
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	12
3.	Personal und Arbeitsvergaben	12
Art. 31	Anstellungsbedingungen	12
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt	12
Art. 33	Finanzhaushalt	12
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	13
Art. 36	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	13
Art. 37	Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 38	Aufsicht	13
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 40	Austritt	14
Art. 41	Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 42	Einführung eigener Haushalt	14
Art. 43	Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
Art. 44	Übergangsbestimmungen	15
Art. 45	Inkrafttreten	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken bilden unter dem Namen «Alterswohnheim Flaachtal» - nachfolgend «AWH Flaachtal» genannt - auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Flaach.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband bezweckt die Bereitstellung von stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten gemäss kantonalem Pflegegesetz primär für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt von Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

¹Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des AWH.

²Das Entschädigungsreglement AWH wird von den Gemeindevorständen genehmigt. (vgl. Art. 14 Ziff. 9)

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgebiet sind im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.--;

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Publikation eingereicht wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;
4. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung oder die Auflösung des Zweckverbands stellt der Vorstand Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Es gelten im Zweckverband abweichende Finanzkompetenzen als in den Verbandsgemeinden. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.--, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
9. die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verbandsorgane;
10. die Festlegung der zuständigen RPK auf Antrag des Verbandsvorstands.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Dies sind je eine Vertretung aus den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden, zwei zusätzliche gemeindeunabhängige Fachpersonen sowie ein frei wählbares Zusatzmitglied als Präsidentin oder

Präsident. Bei den zwei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten wird vorab die fachliche Eignung berücksichtigt.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine kommunale Vertretung und deren Stellvertretung.

³Die Präsidentin oder der Präsident sowie die zwei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Mitglieder werden von den sechs Vertretungen aus den Verbandsgemeinden mit einfachem Mehr der anwesenden Vertretungen gewählt. Der Vorsitz und Stichtscheid bei diesen Wahlen steht jener Verbandsgemeinde zu, deren Rechnungsprüfungskommission in der vergangenen Amtsperiode für den Zweckverband zuständig gewesen ist.

⁴Für die übrigen Geschäfte sind sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstands stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands. Sind Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt, ist die Konstituierung des neuen Verbandsvorstands erfolgt.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Anstellung der Institutionsleiterin oder des Institutionsleiters;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Ernennung der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung;
8. der Erlass der Taxordnung und der Heimordnung;

9. der Erlass von Vollzugsbedingungen über die Anstellungsbedingungen (Personalstatut) gemäss Art. 31;
10. der Erlass der Geschäftsordnung;
11. die Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers;
12. die Einsetzung von beratenden Kommissionen zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zu definierten Zwecken;
13. der Erlass des Entschädigungsreglements.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 150'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und bis insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Der Verbandsvorstand setzt eine Institutionsleiterin bzw. einen Institutionsleiter ein. Zusätzlich kann er weitere Personen einsetzen, die zusammen mit der Institutionsleiterin bzw. dem Institutionsleiter die erweiterte Geschäftsleitung bilden.

³Der Verbandsvorstand regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, Ausschüsse, die Institutionsleiterin bzw. den Institutionsleiter, an die erweiterte Geschäftsleitung und an weitere Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Die Protokollführung kann auch extern vergeben werden.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden entscheiden auf Antrag des Verbandsvorstands darüber, welche RPK zuständig ist.

²Die Rechnungsprüfungskommissionen der jeweils anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

²Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel aufgeteilt nach:

- Zahl der Einwohner
- berichtigte, absolute Steuerkraft
- Belegung

Stichtag für alle drei Punkte ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 01.01.2024 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 20 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert zehn Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von mindestens fünf von sechs Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2024 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2023 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1978 bis zum 31. Dezember 2023 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2024 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Die Vertretungen der Gemeinden wählen für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die zwei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Mitglieder gemäss Art. 16 dieser Statuten.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 18. Februar 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am

Berg am Irchel vom (Datum)

Buch am Irchel vom

Dorf vom

Flaach vom

Henggart vom

Volken vom

Gemeinde	Datum	Unterschrift Gemeindepräsident	Unterschrift Gemeindeschreiber
----------	-------	-----------------------------------	-----------------------------------

Berg am Irchel _____

Buch am Irchel _____

Dorf _____

Flaach _____

Henggart _____

Volken _____

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

